

Begleitblatt Geschäftsbereichsbeteiligung

Gegenstand: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 3
Sonderbaufläche Hafen in Halle-Trotha III/2002/02906

Einreichender Geschäftsbereich: FB Stadtentwicklung und -planung

Finanzielle Auswirkungen

nein ja

		wirksam von	bis	Höhe	Wo veranschlagt (HH-Stelle)
VerwHH	Einnahmen			€	
	Ausgaben			€	
VermHH	Einnahmen			€	
	Ausgaben			€	

Folgekosten (in o. g. Beträgen nicht enthalten)

nein ja

		wirksam von	bis	Höhe	Wo veranschlagt (HH-Stelle)
zu Lasten anderer OE	Einnahmen			€	
	Ausgaben			€	
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Einnahmen			€	
	Ausgaben			€	

Auswirkungen auf den Stellenplan

nein wenn ja

**beantragte
Stellenerweiterung:**

**vorgesehener
Stellenabbau:**

Beteiligung des GPR/PR notwendig?

nein ja

Kinderfreundlichkeitsprüfung erfolgt?

nein ja

Gleichstellungsrelevant?

nein ja

Mitzeichnung

1	2	3	4	5	6	7	8
OB/GB/FB	Übergeben am	Rückgabe am	Rückgabe nicht fristgerecht	Zugestimmt ohne Änderungs- vorschläge	Zugestimmt mit Änderungs- vorschlägen	Änderungs- vorschläge, die berücksichtigt wurden	Änderungs- vorschläge, die nicht berück- sichtigt wurden
OB			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GB I			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GB II			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GB III			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GB IV			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GB V			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FB 39			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FB 13			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige zu beteiligende Stellen			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2002/02906**
Datum: 15.05.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Dr. Merk, Elisabeth

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	14.01.2003	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss f. Planungs- u. Umweltangelegenheiten (Planungsausschuss)	10.06.2003	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.08.2003	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 3
Sonderbaufläche Hafen in Halle-Trotha

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der FNP-Änderung vorgebrachten Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft. Den Abwägungsvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 3 „Sonderbaufläche Hafen in Halle-Trotha“. Der Erläuterungsbericht wird gebilligt.

Finanzielle Auswirkung: keine

Haushaltsstelle: VerwHH :
VermHH :

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

GB II Planen, Bauen und Straßenverkehr
FB Stadtentwicklung und -planung

Halle, 19.11.2002

BESCHLUSSVORLAGE

- **Abwägung über die Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 3 „Sonderbaufläche Hafen in Halle-Trotha“**
 - **Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 3 „Sonderbaufläche Hafen in Halle-Trotha“**
-

Inhaltsübersicht

Teil I Abwägung

Teil II Änderung

bestehend aus:

- Änderungsplan
- Erläuterungsbericht

TEIL I ABWÄGUNG

Abwägung über die Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 3 „Sonderbaufläche Hafen in Halle-Trotha“

Inhaltsübersicht

1. Sachdarstellung
2. Stand des Verfahrens
3. Abwägung
 - 3.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 - 3.1.1 Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben
 - 3.1.2 Stellungnahmen ohne Einwände und zu denen keine Abwägung erforderlich ist
 - 3.1.3 Entscheidungsvorschläge zu vorgebrachten Anregungen Träger öffentlicher Belange
 - 3.1.3.1 Deutsche Telekom
 - 3.1.3.2 Staatliches Forstamt Halle
 - 3.1.3.3 Regierungspräsidium Halle
 - 3.1.3.4 Staatliches Amt für Umweltschutz Halle
 - 3.2 Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB
 - 3.2.1 Beteiligte Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben
 - 3.2.2 Entscheidungsvorschläge zu vorgebrachten Anregungen der Gemeinden
 - 3.2.2.1 Gemeinde Brachwitz
 - 3.3 Öffentliche Anregungen
 - 3.3.1 Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V.
 - 3.3.2 NABU

Anlage: Auflistung der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

1. Sachdarstellung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) wird der Hafen Trotha als

„Sonderbaufläche Hafen“ dargestellt. Begrenzt wurde die Sonderbaufläche Hafen im Süden durch das Überschwemmungsgebiet der Saale und durch die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Saaleaue“. Diese Grenze entsprach dabei nicht den Entwicklungsabsichten der Halle Hafen GmbH, die eine größere Entwicklungsfläche als Sonderbaufläche gefordert hatte. Eine Änderung der Grenzen beider Schutzgebiete wäre dafür Voraussetzung gewesen. Da im Flächennutzungsplan aber die Schutzgebietsgrenzen entsprechend § 5 (4) BauGB nur nachrichtlich übernommen werden, sind Größe, Lage oder Form dieser Gebiete keine Festlegungspunkte der Flächennutzungsplanung.

Die Flächen des Überschwemmungsgebietes der Saale einschließlich des Böschungsbereiches sind folglich mit der Nutzungsbestimmung „Sonstige Grünflächen“ in Verbindung mit dem Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die Halle Hafen GmbH hat für den Binnenhafen Halle-Trotha ein Ausbaukonzept erarbeitet. Danach soll sich der Hafen Trotha als Universal-Kompakthafen im Großraum Halle-Leipzig zur Schnittstelle der drei Verkehrsträger Straße - Schiene - Wasser in dieser Region entwickeln. Diese Ausbaustufe geht über die Grenzen der Anfang der 90er Jahre bezeichneten 1. Ausbaustufe hinaus, die auf der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche „Hafen“ realisierbar war. Die Halle Hafen GmbH beantragte deshalb Aufschüttungen im Überschwemmungsgebiet der Saale zur Gewinnung zusätzlicher Ansiedlungsflächen. Nach Prüfung der Auswirkungen im Rahmen eines Gutachtens zum Abflussverhalten der Saale wurde dem Antrag zugestimmt. In dem Zusammenhang ist jedoch der Flächennutzungsplan zu ändern.

Zum Landschaftsschutzgebiet „Saaleaue“ wurde in den Jahren 1999 bis 2000 ein Verfahren geführt, in dem seine Grenzen neu festgelegt worden sind. Es trat am 16.11.2000 mit der Veröffentlichung der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaleaue“ in der kreisfreien Stadt Halle (Saale)“ in Kraft. Die neue Grenze wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Der geänderte Verlauf der neu festgelegten Grenze des Landschaftsschutzgebietes in diesem Teilbereich und die wasserrechtliche Entscheidung für die notwendige Aufschüttung waren die Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

2. Stand des Verfahrens

Der Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) wurde in der 33. Tagung am 16.07.1997 vom Stadtrat der Stadt Halle beschlossen und mit Verfügung des Regierungspräsidiums Halle vom 18.02.1998, Aktenzeichen Az.: 25-21101/02, sowie mit Verfügung vom 27.07.1998, Aktenzeichen Az.: 25-21101/02, genehmigt und ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 10.09.1998 wirksam. Die letzte Änderung wurde mit Verfügung vom 11. September 2002, Aktenzeichen Az.: 25-21101-5.Ä/02, genehmigt und mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle vom 18.09.2002 wirksam.

Mit dem Beschluss des Stadtrates Nr. III/2000/00491 am 26.04.2000 zur Durchführung eines Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB und zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit verbundenen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde das Änderungsverfahren für den Bereich des Hafens Trotha eingeleitet. Mit Anschreiben vom 05.05.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden um Stellungnahme zu den beigefügten Planunterlagen gebeten. Eine Übersicht über die Beteiligten und Eingänge der Stellungnahmen ist in der

Anlage zur Abwägung dargestellt.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zum Änderungsverfahren erfolgte in der Zeit vom 26.09.2002 bis zum 28.10.2002.

In der vorliegenden Abwägung der Anregungen werden die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren und der öffentlichen Auslegung zusammengefasst.

3. Abwägung

3.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

44 Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben (siehe Anlage zur Abwägung)

3.1.1 Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben (11 TÖB)

- 04 Bundesvermögensamt
- 05 Deutsche Post, Immobilien Service GmbH
- 25 Oberfinanzdirektion Magdeburg, Landesbauabteilung
- 28 Regierungspräsidium Magdeburg, Luftfahrtinspektion
- 30 Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
- 31 Jüdische Gemeinde zu Halle
- 32 Katholische Kirche
- 33 Neuapostolische Kirche
- 34 Staatshochbauamt
- 37 Stadtwirtschaft GmbH Halle
- 38 Straßenbauamt Halle

Ehemalige Träger öffentlicher Belange, die noch angeschrieben wurden, die aber dann den Status nicht mehr hatten und damit keine Stellungnahme abgeben konnten (2 ehemalige TÖB)

- 13 Hauptzollamt - ist aus der TÖB-Liste gestrichen
- 40 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung - Außenstelle Halle wurde aufgelöst. Ihre Aufgaben werden von (39) Magdeburg wahrgenommen.

3.1.2 Stellungnahmen ohne Einwände und zu denen keine Abwägungen erforderlich sind (27 TÖB)

- 01 Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Sachsen-Anhalt
- 02 Autobahnamt Sachsen-Anhalt
- 03 Bergamt Halle
- 07 Deutscher Wetterdienst
- 08 Energieversorgung Halle
- 09 Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt
- 10 Hallesche Wasser und Abwasser, Abwasser
- 11 Hallesche Wasser und Abwasser, Wasser
- 12 Handwerkskammer Halle
- 14 HAVAG Halle
- 15 Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
- 16 Katasteramt
- 17 Landesamt für Archäologie, Landesmuseum für Vorgeschichte Sachsen-Anhalt
- 18 Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt
- 19 Landesamt für Straßenbau Sachsen-Anhalt
- 20 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

- 21 Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen.
- 22 Landratsamt Saalkreis
- 23 MEAG Hauptverwaltung
- 24 Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- 26 Polizeidirektion Halle, Gefahrenabwehrbehörde
- 29 Evangelisches Kreiskirchenamt
- 36 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- 39 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Magdeburg
- 41 Wehrbereichsverwaltung VII, Abt. IV
- 43 Verbundnetz Gas AG, GMD/Genehmigungswesen
- 44 Bundesanstalt für Arbeit

3.1.3 Entscheidungsvorschläge zu vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange (4 TÖB)

3.1.3.1 06 Deutsche Telekom AG, Niederlassung 1 Magdeburg

Anregung:

Forderung auf Aufnahme eines Hinweises in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen werden.

Abwägungsbegründung:

Die Forderung ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Der Inhalt der Forderung ist im Rahmen der Beteiligungen an Bebauungsplanverfahren bzw. bei Bauanträgen vom Betreiber durchzusetzen.

Abwägungsvorschlag:

Die Forderung ist nicht flächennutzungsplanrelevant.

3.1.3.2 42 Staatliches Forstamt Halle

Anregung:

Im Herbst (2000) wird auf dem verbleibenden LSG nördlich der Saale als Ersatz- und Ausgleichsmaßnahme für „frühere“ Eingriffe im Hafengebiet ein schmaler Auenwaldgürtel begrünt. Dieser wird beim Näherrücken des Hafengebietes an ökologischem Wert verlieren. Das wird nicht akzeptiert. Die ökologische Bilanz ist einzuhalten.

Abwägungsbegründung:

Mit dem Staatlichen Forstamt wurde Kontakt aufgenommen und eine einvernehmliche Lösung gefunden. Diese sieht eine Änderung der Ausführungsplanung zur Bepflanzung im Bereich zwischen Saale und Hafenbecken vor. Auf die Pflanzung von etwa 70 Hochstämmen (Stammumfang 14/16 bzw. 16/18) wird zugunsten einer Verlängerung der vorgesehenen Aufforstung um etwa 350 m verzichtet. Dieser Flurgehölz- bzw. Waldstreifen erzielt eine höhere ökologische Wertigkeit als punktuelle Einzelbaumpflanzungen. Damit sind die Versagungsgründe aus Sicht des Staatlichen Forstamtes entfallen.

Abwägungsvorschlag:

Der Forderung wird stattgegeben.

3.1.3.3 27 Regierungspräsidium

1. Anregung: (Obere Forstbehörde)

Das Dezernat Forstwirtschaft stimmt der Änderung nicht zu. Es schließt sich der Stellungnahme (hier dem Einwand) des Staatlichen Forstamtes an.

Abwägungsbegründung:

Abwägung entsprechend 3.1.3.2 Staatliches Forstamt.

Abwägungsvorschlag:

Der Forderung wird stattgegeben.

2. Anregung: (Obere Naturschutzbehörde)

Das als Begründung genannte Änderungsverfahren zum LSG „Saale“ ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde. Unterlagen sind bis heute nicht zur Prüfung vorgelegt worden, so dass nicht angenommen werden kann, dass die LSG-Grenze tatsächlich wie angegeben verläuft.

Abwägungsbegründung:

Das Änderungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet war Ende des Jahres 2000 abgeschlossen. Die „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaleaue“ in der kreisfreien Stadt Halle (Saale)“ ist mit ihrer ortsüblichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 16.11.2000 in Kraft getreten. Die neuen Grenzen werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Neufestlegung der Grenzen entspricht damit der Darstellung im Änderungsplan zum Flächennutzungsplan.

Abwägungsvorschlag:

Der Einwand ist berücksichtigt.

3. Anregung: (Obere Naturschutzbehörde)

In der TÖB-Beteiligung wurde von der Oberen Naturschutzbehörde gefordert, dass nur die zur gewerblichen Nutzung unbedingt notwendigen bzw. vorgesehenen Flächen aus dem LSG herauszulösen sind. Dies ergibt sich unter anderem aus der landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse in der Saaleaue. Das Belassen eines genügend breiten, natürlich bewachsenen Uferstreifens ist unverzichtbar. Der FNP soll deshalb nicht wie vorgelegt geändert werden.

Abwägungsbegründung:

Der Einwand bezieht sich auf das Landschaftsschutzgebiet, nicht auf den FNP.

Mit der ortsüblichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 16.11.2000 ist die neue „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaleaue“ in der kreisfreien Stadt Halle (Saale)“ in Kraft getreten. Damit sind die Grenzen des LSG neu festgelegt worden. Sie werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen und stellen deshalb keinen Abwägungsgegenstand im Rahmen der Flächennutzungsplanung dar.

Abwägungsvorschlag:

Der Einwand ist nicht flächennutzungsplanrelevant.

Anregung:

Es bestehen lärmschutzrechtliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird der bereits bestehende Immissionskonflikt verschärft zum „Reinen Wohngebiet“ Bleißhuhnweg in Kröllwitz. Es läuft gegenwärtig bereits ein Verwaltungsgerichtsverfahren gegen die im Hafen ansässige Firma „ELSA“.

Abwägungsbegründung:

Die o. g. Firma „ELSA“ erhielt vom STAU Halle Auflagen derart, dass bei Einhaltung dieser Auflagen durch das Unternehmen Überschreitungen von Immissionsrichtwerten nicht zu erwarten sind.

Aufgrund des o. g. Hinweises wurde durch die Untere Immissionsschutzbehörde folgendes recherchiert:

Im Zusammenhang mit dem entsprechenden Planfeststellungsverfahren zur Errichtung des Klärwerkes Nord wurde diesem durch das RP Halle eine Betriebserlaubnis unter der Voraussetzung der Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm an den damals betrachteten Immissionsorten erteilt. Diese Festsetzungen erfolgten nach den Vorgaben der damals geltenden TA-Lärm. Aus Sicht der TA-Lärm von 1998 bedeutet dies für den gesamten Hafengebiet in den Nachtstunden (von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) eine derartig drastische Beschränkung von Geräuschemissionen, dass eine dem Gebietscharakter als Hafen/Industriegebiet entsprechende Nutzung fraglich wird. Dies betrifft nicht nur eine eventuelle Hafenerweiterung.

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand sind von den modernen technischen Anlagen des Klärwerkes Nord jedoch nur sehr geringe Schallimmissionen weit unter den zulässigen Werten zu erwarten.

Vom Hafenerbetreiber sind deshalb umfangreiche schalltechnische Untersuchungen sowohl der Emissions- als auch der Immissionssituation in Auftrag gegeben worden. Dabei sollen u. a. nicht ausgeschöpfte Geräuschanteile des Klärwerkes Nord quantifiziert werden, die dann für die Hafenerweiterung nutzbar gemacht werden können. Dazu müssen allerdings Vereinbarungen/Verträge zwischen den einzelnen Unternehmen abgeschlossen werden, die zu den Stadtwerken gehören.

Eine weitere Möglichkeit besteht für den Hafen darin, über eine Lärmkontingentierung und durch die Festsetzung flächenbezogener Schallleistungspegel Ansiedlungsvoraussetzungen zu schaffen.

Abwägungsvorschlag:

Die Bedenken sind berücksichtigt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

3.2 Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

3 Saalkreisgemeinden wurden angeschrieben

3.2.1 Beteiligte Gemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben (2 Gemeinden)

- 02 Gemeinde Morl
- 03 Gemeinde Sennewitz

3.2.2 Entscheidungsvorschläge zu vorgebrachten Anregungen der Gemeinden (1)

3.2.2.1 01 Gemeinde Brachwitz

Anregung:

Bedenken werden gegen die beabsichtigte Bebauung im kartographisch ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet erhoben, die sich auf die bestätigte Flächennutzungsplanung der Gemeinde Brachwitz negativ auswirken könnte.

Abwägungsbegründung:

In ihrer Stellungnahme legt die Gemeinde Brachwitz leider nicht dar, in welcher Weise und auf welche Planungen der Gemeinde sich die Bebauung im Hafen negativ auswirken könnte.

Auswirkungen der geplanten Aufschüttungen auf das Hochwasserverhalten der Saale wurden im Rahmen eines Gutachtens untersucht. Dazu folgendes:

Voraussetzung für eine Aufschüttung und damit Bebauung im Hochwassergebiet der Saale ist die wasserrechtliche Genehmigung, die von der Unteren Wasserbehörde erteilt wurde. Sie stützt sich auf ein Gutachten von der Dresden Dorsch Consult zum Abflussverhalten der Saale infolge der geplanten Aufschüttung der Ansiedlungsfläche. Dieses Gutachten sagt aus, dass infolge der Aufhöhung der Ansiedlungsflächen keine nachweisbare Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes für ein Hochwasserereignis bis HQ(100), d. h. keine zusätzliche Beeinträchtigung hochwassergefährdeter Gebiete/Objekte, zu erwarten ist.

Da sich der errechnete Wasserspiegel bei Hochwasser infolge der Aufschüttung gegenüber dem Istzustand unterhalb der Aufschüttungsflächen sogar bis zu 5 cm senkt (bei einer leichten Erhöhung der Fließgeschwindigkeit), kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung für das Gemeindegebiet durch die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verbundene Aufschüttung im Hafengebiet Halle-Trotha kommen wird.

Abwägungsvorschlag:

Die Bedenken der Gemeinde Brachwitz werden angesichts der Ergebnisse des Gutachtens der Dresden Dorsch Consult als unbegründet zurückgewiesen.

3.3 Öffentliche Anregungen

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 05.05.2000 haben die Unterlagen zum Änderungsverfahren in der Zeit vom 11.05. bis 13.06.2000 öffentlich ausgelegt.

Mündliche Anregungen während der Auslegung wurden nicht vorgebracht.

Zwei schriftliche Stellungnahmen zum Änderungsverfahren sind eingegangen.

3.3.1 Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e.V. vom 05.04.2000

1. Anregung:

Das Änderungsgebiet bildet einen wichtigen Teil der Retentionsflächen entlang der Saale. Entsprechende Retentionsflächen zu erhalten, gehört zur wichtigen Aufgabe der Stadt Halle (Saale).

Abwägungsbegründung:

In Abwägung der Nutzung der betroffenen Fläche wie bisher als eine Überschwemmungsgebietsfläche, in deren Folge es zu keiner zusätzlichen Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes kommt, und der Nutzung als Sondergebiet Hafen, das durch seine Spezifik Gewerbe nach Halle ziehen kann, wird das Sondergebiet Hafen vorgeschlagen. Dabei ist auf ausreichend vorhandene Retentionsflächen geachtet worden. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf das Gutachten der Dresden Dorsch Consult zum Abflussverhalten der Saale.

Der Hinweis des Einwenders wurde beachtet und spiegelt sich in der Reduzierung der Größe der beantragten Aufschüttungsfläche wider.

Abwägungsvorschlag:

Die Anregung wurde berücksichtigt.

2. Anregung:

Vorhaben führt zu herbem Verlust einer mit Silberweiden geprägten Weichholzaue. Es stellt einen weiteren Meilenstein einer verheerenden Entwicklung dar. Die Fläche wird von Rotmilan und Mäusebussard als Jagdrevier genutzt.

Abwägungsbegründung:

Der Eingriff zieht einen entsprechenden Ausgleich nach sich. Der vorgesehene Ausgleich des Biotopwertes erfolgt

1. in den verbleibenden „Sonstigen Grünflächen“ unmittelbar neben der Aufhöhlungsfläche durch Aufforstung eines Flurgehölz- bzw. Waldstreifens und
2. am linken Saaleufer auf Flächen, die im Flächennutzungsplan als "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dargestellt sind.

Da der Ausgleich auf o. g. Flächen stattfindet, wird dafür keine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Die Inanspruchnahme der Fläche für die Aufschüttung führt zu keiner Bedrängnis des teilweise bestehenden Biotopverbundes zur Götschemündung, da der Flächenzuwachs für die Sonderbaufläche im Verhältnis zur Größe des gesamten Hafengebietes nur geringfügig ist und noch ausreichend Freiflächen verbleiben, die von den angesprochenen Greifvögeln, die aber auch über bewohntem und bebautem Gebiet im Suchflug anzutreffen sind, genutzt werden können. Die angesprochenen starken Bedenken werden deshalb nicht geteilt.

Abwägungsvorschlag:

Die in der Anregung geäußerten Bedenken sind nicht zutreffend.

3. Anregung:

Ein Änderungsverfahren der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (LSG) ist als solches nicht bekannt. Eine derartige Änderung wäre auch strikt abzulehnen.

Abwägungsbegründung:

Mit der Veröffentlichung am 16.11.2000 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) wurde durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ in der kreisfreien Stadt Halle (Saale) die Grenze neu festgelegt. Die Erweiterungsfläche „Sonderbaufläche Hafen“ liegt damit nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Änderungen von Landschaftsschutzgebieten unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Sie werden nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Von der Hafen Halle GmbH wurde bereits am 12.07.1999 der Antrag auf eine Befreiung vom Verbot des Bauens im Landschaftsschutzgebiet "Saaleaue" gestellt. Mit Schreiben vom 19.10.1999 wurden nachfolgende Naturschutzverbände zur Stellungnahme aufgefordert:

1. Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V., am 26.11.1999 weitere Unterlagen nachgefordert, wurden 30.11.1999 zugeschickt, keine Antwort
2. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. (Staatliches Forstamt Halle), auf telefonische Nachfrage am 30.11.1999 Unterlagen zugeschickt, keine Antwort
3. BNU (Bund für Natur und Umwelt e. V.), Landesverband Sachsen-Anhalt, am 23.12.1999 kurze Stellungnahme und Anforderung weiterer Unterlagen, am 05.01.2000 zugeschickt, keine weitere Antwort
4. NABU (Naturschutzbund Deutschland e. V.), Regionalverband Halle / Saalkreis, am 11.11.1999 Mitteilung, dass keine Stellungnahme abgegeben wird
5. Grüne Liga Sachsen-Anhalt e. V., Regionalbüro Halle, am 16.11.1999 Mitteilung, dass keine Stellungnahme abgegeben wird
6. Landesjagdverband e. V., Stadtjägerschaft, keine Stellungnahme
7. BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz) Halle, keine Stellungnahme

Damit wurden die anerkannten Naturschutzverbände am Verfahren zur "Befreiung vom Bauverbot im Landschaftsschutzgebiet "Saaleaue" beteiligt.

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde erfüllt der betroffene, sprich ausgegliederte, Bereich des Landschaftsschutzgebietes nicht die unter § 20 Punkt 1 NatSchG LSA angesprochenen drei besonderen Schutzbedürftigkeitsgründe

1. die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes
3. eine besondere Bedeutung für die Erholung,

um eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet zu versagen.

Zitat: „ Infolge der Hafennutzung und der anthropogen bedingten Beeinträchtigung von Boden, Flora und Fauna des Gebietes hatte die in Betracht kommende Fläche schon immer aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Bedeutung, die durch die zunehmende Veränderung und Nutzung durch den Hafenbetrieb und die dort angesiedelten Firmen noch weiter vermindert wurde. So treffen auf die aus dem LSG herauszulösende

Fläche die in § 20 Abs.1 NatSchG LSA unter Ziffer 1 und 2 angeführten Gründe nicht mehr zu.

Wegen der Unzugänglichkeit hatte das Gebiet schon immer keine Bedeutung für die Erholung (§ 20 NatSchG LSA Abs. 1, Ziffer 3).“

Mit Schreiben vom 23.03.2000 wurde von der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 44 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) mit der Begründung erteilt, dass im Rahmen des Ausbaues des Hafens Halle-Trotha die Erschließung von Ansiedlungsflächen für hafentypisches Gewerbe notwendig ist und die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in die Natur und Landschaft durch Maßnahmen kompensiert werden, die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) beschrieben und nach §§ 11, 13 NatSchG LSA im Rahmen des Bauantragsverfahrens festgelegt werden.

Abwägungsvorschlag:

Änderungen von Landschaftsschutzgebieten unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

4. Anregung:

Der Hafen konnte bisher nicht plausibel nachweisen, dass das Vorhaben ökonomisch und ökologisch sinnvoll einzuordnen ist. Transport über die Bahn anstreben. Subventionierung nimmt unverantwortliche Formen an!

Abwägungsbegründung:

Der Einwander bezweifelt die Wirtschaftlichkeit des Hafenausbaues unter Berücksichtigung des nicht ökologischen und damit nicht vertretbaren Ausbaues der Saale. Dabei wird auf freie Kapazitäten im Bereich des Gütertransportes der Bahn (Schiene) hingewiesen. Die Stadt Halle sieht dagegen in der besonderen Lage eines Hafens für bestimmte Gewerbearten gegenüber anderen im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gewerbestandorten größeres Ansiedlungsinteresse für Investoren. Dabei ist der Ausbau der unteren Saale zwar wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig. Die Stadt wird nicht zu Gunsten der Auslastung des schienengebundenen Güterverkehrs auf Ansiedlungschancen von Unternehmen verzichten, die ihre Wirtschaftlichkeit in einer Lage am Umschlagplatz Wasser haben und umweltverträglich sind.

Abwägungsvorschlag:

Dem Einwand wird nicht stattgegeben.

5. Anregung:

Bei anderen Baumaßnahmen weist die Stadt Halle auf die Beschlusskraft des FNP hin, stehen Eingriffe in Natur und Landschaft entgegen, dann ist man sich einem Änderungsverfahren des FNP nicht schade genug.

Abwägungsbegründung:

Die FNP sollte für einen Zeitraum von rund 10 Jahren (gerechnet nach seinem Wirksamwerden) Grundlage für die Entscheidungen zur Stadtentwicklung sein. Innerhalb des genannten Zeitraumes ist aber auch eine Änderung bestimmter Ziele insbesondere im Interesse des Gemeinwohls möglich, die zu einer Überarbeitung (sprich Änderung) des FNP führen. Die Schaffung der Voraussetzungen für Gewerbeansiedlungen und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen gehört sicher dazu.

Änderungen des FNP erfolgen nicht willkürlich, sondern unterliegen auch einem Abwägungsprozess. Vor einem Eingriff in eine unbebaute Fläche muss

dabei natürlich u. a. deren Schutzwürdigkeit betrachtet werden. Wie schon unter Anregung 3 erläutert, erfüllt nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde der von der FNP-Änderung betroffene und mittlerweile aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliederte Bereich nicht die unter § 20 Punkt 1 NatSchG LSA angesprochenen 3 besonderen Schutzbedürftigkeitsgründe:

1. die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
2. die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes
3. eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Damit erfolgte bei der Überarbeitung des FNP auch die Darstellung der neuen Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die neue Grenze unterliegt nicht der Abwägung. Sie wird nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Einwand wird nicht stattgegeben.

3.3.2 NABU

1. Anregung:

Die Erweiterungsfläche ist als Überschwemmungsgebiet der Saale festgelegt. Die Betroffenheit des Gebietes erfordert die Genehmigung der Unteren Wasserbehörde und bei Genehmigung die Benennung der geforderten Auflagen.

Abwägungsbegründung:

Mit der Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Aufschüttung im Überschwemmungsgebiet der Saale vom 19.10.1999 und dem Vergleich am 14.12.1999 (nach Einspruch der Halle Hafen GmbH gegen die Auflagen) wurden Auflagen erteilt. Diese sind aber nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes, sondern der wasserrechtlichen Genehmigung.

Abwägungsvorschlag:

Der Einwand ist nicht flächennutzungsplanrelevant.

2. Anregung:

Die Neuausweisung des LSG „Saaleaue“ ist noch nicht abgeschlossen. Damit gelten noch die ursprünglichen Grenzen und die 2 ha liegen noch als „Sonstiges Grün“ im LSG „Saale“.

Abwägungsbegründung:

Der Einwand war zum Zeitpunkt des Schreibens berechtigt. Mit Schreiben vom 23.03.2000 wurde deshalb von der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 44 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) erteilt.

Mit der Veröffentlichung am 16.11.2000 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) wurde durch die „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ in der kreisfreien Stadt Halle (Saale)“ die Grenze neu festgelegt. Die Erweiterungsfläche „Sonderbaufläche Hafen“ liegt damit nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet. Der Einwandgrund ist damit ausgeräumt. Die neuen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Saaleaue“

werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

Abwägungsvorschlag:

Dem Einwand wurde stattgegeben.

3. Anregung:

Nach BauGB § 1, Abs. 1, Nr. 1 - 4 müssen umweltschützende Belange berücksichtigt werden. Für den Ausgleich müssen in der Vorplanung bereits Flächen benannt werden. Erfolgt das nicht, muss das begründet werden.

Abwägungsbegründung:

Die Ausgleichsmaßnahmen sind inzwischen örtlich fixiert. Sie erfolgen zu einem Teil im verbleibenden Grünstreifen zwischen Hafen und Saale durch auenwalderzeugende Aufforstung und zu einem zweiten Teil auf dem gegenüberliegenden Saaleufer ebenfalls durch Aufforstung. Die zweite Fläche ist im Flächennutzungsplan schon als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Damit erfolgt dafür keine Änderung in der Flächennutzungsplandarstellung.

Abwägungsvorschlag:

Dem Einwand wird stattgegeben.

4. Anregung:

Der Ausbau des Hafens ist im Zusammenhang mit dem Saaleausbau zu sehen. Dieser wird abgelehnt, da eine ökologische Staustufe nicht machbar ist.

Abwägungsbegründung:

Der Saaleausbau ist für die Entwicklung des Hafens Halle-Trotha als Gewerbestandort nicht zwangsläufig notwendig. Mit dem Ausbau des Hafens kann nicht automatisch ein Ausbau der Saale verbunden werden. Ein Ausbau der Saale ist auch nicht Abwägungsgegenstand der FNP-Änderung.

Abwägungsvorschlag:

Dem Einwand wird nicht stattgegeben.

Anlage zur Abwägung über die Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 3 „Sonderbaufläche Hafen in Halle-Trotha“

AUFLISTUNG DER BETEILIGTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND NACHBARGEMEINDEN

1. Träger öffentlicher Belange

Ord. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anschreiben am:	Antwort vom:
01	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Sachsen-Anhalt	05.05.2000	07.06.2000

02	Autobahnamt Sachsen-Anhalt	05.05.2000	17.5.2000
03	Bergamt Halle	05.05.2000	30.05.2000
04	Bundesvermögensamt	05.05.2000	ohne
05	Deutsche Post Immobilien Service GmbH	05.05.2000	ohne
06	Deutsche Telekom AG Niederlassung 1 Magdeburg Ressort SuN	05.05.2000	05.06.2000
07	Deutscher Wetterdienst -Wetteramt Leipzig-	05.05.2000	15.05.2000
08	Energieversorgung Halle GmbH	05.05.2000	13.06.2000
09	Geologisches Landesamt Sachsen-Anhalt	05.05.2000	06.06.2000
10	Hallesche Wasser und Abwasser GmbH Abwasser	05.05.2000	05.06.2000
11	Hallesche Wasser und Abwasser GmbH Wasser	05.05.2000	22.05.2000
12	Handwerkskammer Halle	05.05.2000	30.06.2000
13	Hauptzollamt Halle	wurde nicht beteiligt!	entfällt!
14	HAVAG Halle	05.05.2000	30.05.2000
Ord. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anschreiben am:	Antwort vom:
15	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	05.05.2000	23.05.2000
16	Katasteramt Halle	05.05.2000	29.05.2000
17	Landesamt für Archäologie Landesmuseum für Vorgeschichte Sachsen-Anhalt	05.05.2000	14.06.2000
18	Landesamt für Denkmalpflege Sachsen-Anhalt	05.05.2000	16.05.2000

19	Landesamt für Straßenbau Sachsen-Anhalt	05.05.2000	18.05.2000
20	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	05.05.2000	30.05.2000
21	Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen	05.05.2000; Flurstücks-Nr. am 24.05.2000	29.05.2000
22	Landratsamt Saalkreis Dezernat Bauwesen	05.05.2000	25.05.2000
23	MEAG Hauptverwaltung	05.05.2000	24.05.2000
24	MLU Halle-Wittenberg Dez. Bau und Liegenschaften	05.05.2000	17.05.2000
25	Oberfinanzdirektion Magdeburg Landesbauabteilung	05.05.2000	ohne
26	Polizeidirektion Halle Polizeiverwaltung Dezernat 21 (Gefahrenabwehrbehörde)	05.05.2000	09.06.2000
27	Regierungspräsidium Halle Dezernat 32 Raumordnung und Regionalplanung	05.05.2000	03.07.2000
28	Regierungspräsidium Magdeburg Dezernat 34 Luftfahrtinspektion	05.05.2000	13.07.2000
29	Ev. Kreiskirchenamt Kirchl. Bauamt Halle	05.05.2000	

Ord. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Anschreiben am:	Antwort vom:
30	Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	05.05.2000	ohne
31	Jüdische Gemeinde zu Halle	05.05.2000	ohne
32	Katholische Kirche Propsteipfarramt St. Franziskus und Elisabeth	05.05.2000	ohne
33	Neuapostolische Kirche	05.05.2000	ohne
34	Staatshochbauamt Halle	05.05.2000	ohne
35	Staatliches Amt für Umweltschutz	05.05.2000	Zwischenbesch. <u>16.05.2000</u> 26.07.2000
36	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Halle	05.05.2000	24.05.2000
37	Stadtwirtschaft GmbH Halle	05.05.2000	ohne
38	Straßenbauamt Halle	05.05.2000	ohne
39	Wass.- u. Schifffahrtsverw. des Bundes Wasser- u. Schifffahrtsamt Magdeb.	05.05.2000	06.06.2000
40	Wasser- u. Schifffahrtsverwaltung des Bundes -Wasser- und Schifffahrtsamt- Außenstelle Halle	15.05.2000!	entfällt, da aufgelöst
41	Wehrbereichsverwaltung VII Abt. IV	05.05.2000	13.06.2000
42	Staatliches Forstamt Halle	05.05.2000	09.06.2000
43	VNG-Verbundnetz Gas AG GMD/Genehmigungswesen	05.05.2000	25.05.2000
44	Bundesanstalt für Arbeit Arbeitsamt Halle	05.05.2000	15.05.2000

2. Beteiligte Nachbargemeinden

Ord. Nr.:	Anschrift	Anschreiben am:	Antwort vom:
01	Gemeinde Brachwitz z.H. Herrn Zinner	05.05.2000	05.06.2000 durch die Verwaltungs- gemeinschaft Wettin
02	Gemeinde Morl z.H. Herrn Jäckel	05.05.2000	ohne
03	Gemeinde Sennewitz z.H. Herrn Henze	05.05.2000	ohne

TEIL II ÄNDERUNG

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 3 „Sonderbaufläche Hafen in Halle-Trotha“

Inhaltsübersicht

1. Änderungsplan
2. Erläuterungsbericht

Anlage zum Erläuterungsbericht: Darstellung im genehmigten FNP
(Planausschnitt m 1:10 000)

zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 3 „Sonderbaufläche Hafen in Halle-Trotha“

1. Genehmigungsstand des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) wurde in der 33. Tagung am 16.07.1997 vom Stadtrat der Stadt Halle beschlossen und mit Verfügung des Regierungspräsidiums Halle vom 18.02.1998, Aktenzeichen Az.: 25-21101/02, sowie mit Verfügung vom 27.07.1998, Aktenzeichen Az.: 25-21101/02, genehmigt und ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 10.09.1998 wirksam. Die letzte Änderung wurde mit Verfügung vom 11.09.2002, Az.: 25-21101-5.Ä/02, genehmigt und mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle vom 18.09.2002 wirksam.

2. Nutzungsdarstellung im genehmigten Flächennutzungsplan (siehe Anlage)

Im Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) wird der Hafen Trotha als „Sonderbaufläche Hafen“ dargestellt. Die Grenze der Sonderbaufläche Hafen wurde im Süden durch das Überschwemmungsgebiet der Saale und die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Saaleaue“ bestimmt. Diese Grenze entsprach dabei nicht den Entwicklungsabsichten der Halle Hafen GmbH, die eine größere Entwicklungsfläche als Sonderbaufläche gefordert hatte. Eine Änderung der Grenzen beider Schutzgebiete wäre dafür Voraussetzung gewesen. Da im Flächennutzungsplan aber die Schutzgebietsgrenzen entsprechend § 5 (4) BauGB nur nachrichtlich übernommen werden, sind Größe, Lage oder Form dieser Gebiete keine Festlegungspunkte der Flächennutzungsplanung.

Die von der Änderung betroffene Fläche ist ein Teilstück der Landzunge zwischen Saale und Hafenbecken in Trotha südwestlich der vorhandenen „Sonderbaufläche Hafen“. Sie wird im genehmigten Flächennutzungsplan als „Sonstige Grünfläche“ dargestellt. Vor der Neufestsetzung der Grenzen des LSG „Saaleaue“ im Jahre 2000 lag sie im Landschaftsschutzgebiet. Die Flächen des Überschwemmungsgebietes der Saale einschließlich des Böschungsbereiches sind folglich mit der Nutzungsbestimmung „Sonstige Grünflächen“ in Verbindung mit dem Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

3. Ursachen, die zur Veränderung der ursprünglichen Planungsziele führten

Die Hafen Halle GmbH hat für den Binnenhafen Halle-Trotha ein Ausbaukonzept erarbeitet. Danach soll sich der Hafen Trotha als Universal-Kompakthafen im Großraum Halle-Leipzig zur Schnittstelle der drei Verkehrsträger Straße - Schiene - Wasser in dieser Region entwickeln.

Die besondere Lage eines Hafens macht den Standort für die Ansiedlung von bestimmten Gewerbearten gegenüber anderen ausgewiesenen Standorten interessant. Der Ausbau der unteren Saale ist dabei für die Entwicklung des Hafens als Gewerbestandort nicht zwingend notwendig, er ist jedoch wünschenswert für den Hafen Halle-Trotha als solchen bei der Standortentwicklung und für das Ansiedlungskonzept in Bezug auf hafen-/schiffahrtsorientiertes Gewerbe. Entsprechend sind auch die Entwicklungsabsichten in der Hafenkonzeption festgehalten.

Diese später vorgelegte Ausbaustufe geht über die Grenzen der Anfang der 90er

Jahre bezeichneten 1. Ausbaustufe hinaus, die auf der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche „Hafen“ realisierbar war. Die Halle Hafen GmbH beantragte deshalb Aufschüttungen im Überschwemmungsgebiet der Saale zur Gewinnung zusätzlicher Ansiedlungsflächen.

Im Auftrag der Halle Hafen GmbH hat Dresden Dorsch Consult im Frühjahr 1999 ein Gutachten zum Abflussverhalten der Saale infolge der gewünschten Aufhöhung der Ansiedlungsfläche gemäß 1. Ausbaustufe erarbeitet. Dieses Gutachten zum Abflussverhalten der Saale bei Inanspruchnahme von ca. 25.000 m² Überschwemmungsfläche für den 1. Bauabschnitt war Voraussetzung und Grundlage zum Antrag der Halle Hafen GmbH vom 12.07.1999 zur Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für Aufschüttungen im Überschwemmungsgebiet der Saale.

Am 19.10.1999 hat die Untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Genehmigung für Aufschüttungen im Überschwemmungsgebiet der Saale unter Beachtung festgelegter Nebenbestimmungen (hier Auflagen) erteilt. Ein Einspruch der Halle Hafen GmbH gegen die Auflagen ist inhaltlich am 14.12.1999 in einem Vergleich beigelegt worden. Diese Vereinbarung sieht eine Reduzierung der Aufschüttungs- und Ausbaufäche im Bereich der größten Einengung des Hochwasserquerschnittes der Saale vor. Diese Änderung der Böschungslinie ist als Grenze der „Sonderbaufläche Hafen“ in die Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen worden.

Zum Landschaftsschutzgebiet „Saaleaue“ wurde in den Jahren 1999 bis 2000 ein Verfahren geführt, in dem seine Grenzen neu festgelegt worden sind. Es trat am 16.11.2000 mit der Veröffentlichung der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaleaue“ in der kreisfreien Stadt Halle (Saale)“ in Kraft. Die neue Grenze wird nachrichtlich in den FNP übernommen. Der geänderte Verlauf der neu festgelegten Grenze des Landschaftsschutzgebietes in diesem Teilbereich und die wasserrechtliche Entscheidung für die Aufschüttung waren die Voraussetzungen für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Zuge der Änderung des FNP wird die Sonderbaufläche Hafen geringfügig um eine Fläche, die derzeit noch als sonstige Grünfläche dargestellt wird, erweitert. Dem Hafen soll damit Gelegenheit gegeben werden, im Rahmen der Modernisierung seiner Infrastruktur seine begrenzten Ansiedlungsmöglichkeiten für Betriebe im Hafengelände zu erweitern. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Standortsicherung und für den Erhalt bzw. die Neuschaffung von Arbeitsplätzen. Laut der im FNP-Erläuterungsbericht festgehaltenen Zielsetzung soll der Hafen vorrangig dem hafen- und schifffahrtsorientierten Gewerbe vorbehalten werden. Die Ansiedlung auch sonstiger Gewerbebetriebe sollte dadurch aber nicht generell ausgeschlossen sein. Diese Zielsetzung bleibt bestehen.

Im Zuge der Änderung wird die in der mit Veröffentlichung am 16.11.2000 in Kraft getretenen „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaleaue“ in der kreisfreien Stadt Halle (Saale)“ festgelegte neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Saaleaue“ nachrichtlich in den FNP übernommen. Die Erweiterungsfläche der Sonderbaufläche liegt danach nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet.

Voraussetzung für eine Erweiterung der potentiellen Bauflächen im Hochwassergebiet der Saale war ein Gutachten von der Dresden Dorsch Consult zum Abflussverhalten der Saale. Dieses Gutachten sagte aus, dass infolge der

geplanten Aufhöhung der Ansiedlungsflächen im Überschwemmungsgebiet keine nachweisbare Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes für ein Hochwasserereignis bis HQ(100), d. h. keine zusätzliche Beeinträchtigung hochwassergefährdeter Gebiete/Objekte, zu erwarten ist.

Da sich der errechnete Wasserspiegel bei Hochwasser infolge der Aufschüttung gegenüber dem Istzustand unterhalb der Aufschüttungsflächen sogar bis zu 5 cm senkt (bei einer leichten Erhöhung der Fließgeschwindigkeit), kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung durch die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verbundene Aufschüttung im Hafengebiet Halle-Trotha kommen wird.

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Ansiedlungsflächen im Hafen ist auch das Thema Lärmschutz in Bezug auf die benachbarte Wohnbebauung zu betrachten. Die flächenmäßige Erweiterung ist aber selbst so gering, dass sich die Entfernung zur Wohnbebauung nur unwesentlich reduziert. Bei konkreten Ansiedlungen ist jedoch der Schallschutz zu berücksichtigen.

Vom Hafentreiber sind deshalb bereits umfangreiche schalltechnische Untersuchungen sowohl der Emissions- als auch der Immissionssituation in Auftrag gegeben worden. Dabei sollen u. a. nicht ausgeschöpfte Geräuschanteile des Klärwerkes Nord quantifiziert werden, die dann für die Hafenentwicklung nutzbar gemacht werden können. Dazu müssen allerdings Vereinbarungen/Verträge zwischen den einzelnen Unternehmen abgeschlossen werden, die zu den Stadtwerken gehören.

Eine weitere Möglichkeit besteht für den Hafen darin, über eine Lärmkontingentierung und durch die Festsetzung flächenbezogener Schall-Leistungspegel Ansiedlungsvoraussetzungen zu schaffen, um den Standort auf Dauer zu sichern.

5. Flächenbilanz der Änderung des Flächennutzungsplanes

Reduzierung einer **Teilfläche mit der Nutzungsdarstellung „Sonstiges Grün“ zu Gunsten der Nutzungsdarstellung „Sonderbaufläche Hafen“**

Flächenbilanz:	ca. 2,0 ha "Sonstige Grünflächen"	Abgang
	ca. 2,0 ha "Sonderbaufläche Hafen"	Zugang

Nachrichtliche Übernahme der neu festgelegten Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Saaleaue“ für den Bereich Hafen Halle-Trotha.

